

Der Verwaltungsrat der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg

## **Sitzung des Verwaltungsrates am 22. März 2023**

### **Beschlussvorlage zu TOP 6.7 – Kommunale Wärmeplanung**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsrat beschließt die Bewerbung der Entwicklungsagentur AöR um Fördermittel aus dem Programm „4.1.11 Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung“ der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz.

#### **Sachstand**

Das Themenfeld einer treibhausgasneutralen kommunalen Wärmeversorgung gewinnt zunehmend an Bedeutung. Das Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein verpflichtet gemäß § 7 Absatz 2 die Stadt Rendsburg als Mittelzentrum zur Aufstellung einer kommunalen Wärme- und Kälteplanung. Nicht verpflichtete Kommunen sind gemäß § 7 Absatz 1 im Rahmen ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung zur Aufstellung einer kommunalen Wärme- und Kältepläne berechtigt.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat mit dem Programm „4.1.11 Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung“ eine bundesweite Förderkulisse für kommunale Wärme- und Kältepläne geschaffen. Gefördert wird die Erstellung von entsprechenden Plänen als Grundlage für eine treibhausgasneutrale kommunale Wärmeversorgung.

Antragsberechtigt sind sowohl Kommunen als auch kommunale Zusammenschlüsse. Da für die Stadt Rendsburg als zur Aufstellung einer kommunalen Wärme- und Kälteplanung verpflichtete Kommune die Konnexitätsmittel des Landes greifen, ist eine Förderung des Mittelzentrums ausgeschlossen. Die übrigen 12 Kommunen der Entwicklungsagentur sind, ebenso wie die Entwicklungsagentur selbst, antragsberechtigt. Bei Antragsstellung bis 31.12.2023 gilt eine erhöhte Förderquote von 90 % (sonst 60%). Bezuschusst werden Ausgaben für fachkundige externe Dienstleister\*innen zur Planerstellung, die Organisation und Durchführung der Beteiligung von Akteur\*innen sowie begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

Der Vorstand der Entwicklungsagentur hat in der Vorbereitung auf eine mögliche Antragsstellung bereits Kontakt mit der Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde (KSA) sowie dem Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz (SK:KK) hergestellt. Das durch die KSA in Erarbeitung befindliche Wärmekataster wird ausschließlich aus Eigenmitteln finanziert und dient dazu die Wärme- und Kälteverbräuche im Kreis zu ermitteln und daraus mit Hilfe von GIS-Daten eine kreisweite Wärmedichtekarten zu erstellen. Die Karten sollen nach Abschluss des Projekts, voraussichtlich ab Mitte des Jahres, auf dem Geodatenportal des Landes Schleswig-Holstein veröffentlicht werden.

Die Erstellung des Wärmekatasters durch die KSA ist, sowohl aufgrund der fehlenden Bundesförderung als auch aufgrund des fehlenden konzeptionellen Ansatzes, nicht förderschädlich für das Programm „4.1.11 Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung“. Auch bei vorhandenen integrierte Klimaschutzkonzepten oder nach KFW 432 geförderte Quartierskonzepten ist eine Antragsstellung möglich, sofern die geförderten Quartiere nicht als Fokusgebiet im kommunale Wärmeplan ausgewählt werden.

Aufgrund der engen räumlichen Verflechtungen wird auch seitens des SK:KK eine enge Zusammenarbeit zwischen der Stadt Rendsburg und den Umlandkommunen bei Erstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne als sinnvoll erachtet. Wenn möglich erfolgt die Erarbeitung der Pläne zeitlich aufeinander abgestimmt. Im Falle einer Förderung der Umlandkommunen durch das Programm 4.1.11 wäre zur Herstellung einer zeitlichen Synchronität mit dem Projektlauf der Stadt Rendsburg grundsätzlich auch ein förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich.

### **Vorschlag zum weiteren Vorgehen:**

Das Programm bietet, besonders aufgrund der hohen Förderquote, zum jetzigen Zeitpunkt eine attraktive Förderkulisse. Es ist davon auszugehen, dass auch momentan noch nicht verpflichtete Kommunen perspektivisch zur Aufstellung einer kommunalen Wärme- und Kälteplanung verpflichtet werden.

Es wird daher vorgeschlagen, dass sich die Entwicklungsagentur durch Antragsstellung um entsprechende Fördermittel bewirbt. Die Förderkulisse kann sich aus o.g. Gründen ausschließlich auf die nicht verpflichteten Kommunen, für den Lebens- und Wirtschaftsraum entsprechend alle Kommunen mit Ausnahme der Stadt Rendsburg, beziehen. Durch eine zeitnahe Antragsstellung und möglichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn können allerdings Synergieeffekte mit den Planungen der Stadt Rendsburg erreicht werden.

Die zur Finanzierung des Eigenanteils (10%) bereitzustellenden Mittel werden durch das Budget der Entwicklungsagentur getragen. Der Bearbeitungszeitraum ist auf maximal 12 Monate begrenzt. Je nach Bewilligungszeitpunkt und daran anschließende Beauftragung ist davon auszugehen, dass der Eigenanteil in den Jahren 2023 und 2024 anfallen würde. Der Verwaltungsrat wird gebeten, oben aufgeführten Beschluss zu fassen.